

Anlage

*u vorstehender Anordnung

Für den Einsatz stichelhaarfrier und stichelhaarhaltiger Wolle gelten folgende Festlegungen:

1. Der Einsatz stichelhaarfrier Wolle sowie Woll- und Wollmischgarne wird für folgende Erzeugnisse untersagt:
 - a) für textile Flächegebilde, die zur Laminierung vorgesehen sind
 - b) für textile Flächegebilde mit Abseite für die Abseite
 - c) für Mantelstoffe aus Streichgarn mit Kammgarnkette für die Kammgarnkette.

2. Die Materialeinsatzkoeffizienten für Kammzug zu Wolle Basis gewaschen sowie für Kammzug zu Garn sind durchschnittlich um 2% zu senken.

Von den Direktoren der Betriebe sind dazu kontrollfähige Maßnahmepläne zu erarbeiten und dem bilanzierenden Organ WB Wolle und Seide vorzulegen.

Termin: 31. Mai 1970

8. Die Vorbereitung der Produktion von neuen Gespinnstmischungen, die stichelhaarfreie Wolle enthalten, bedarf der Zustimmung des bilanzierenden Organs WB Wolle und Seide.
4. Bei der Verarbeitung von Tierhaaren ist als Beimischung stichelhaarfreie Wolle nicht zulässig.
- B. Der Anteil stichelhaarfrier Wolle in Woll- und Wollmischgarnen darf bei der Herstellung von Plüschteppichen 80 % nicht übersteigen.
6. Der Einsatz von Woll- oder Wollmischgarnen mit einem Anteil von stichelhaarfrier Wolle wird für Haargarnteppiche untersagt.
7. Das Wollaufkommen aus der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist entsprechend den Festlegungen des bilanzierenden Organs WB Wolle und Seide bei

Streichgarnen
Filzen
Teppichen

einzusetzen.

Zwischen bilanzierendem Organ und Verbrauchern sind jeweils entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Anordnung

**zur Aufhebung der Anordnung
über die Vergütung wissenschaftlicher Mitarbeiter
des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts**

vom 30. März 1970

§ 1

Die Anordnung vom 3. August 1954 über die Vergütung wissenschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts (ZBl. S. 397) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1970

Der Minister für Volksbildung

H o n e c k e r

Anordnung**über die Schutzimpfung der Kinder gegen Masern**

vom 31. März 1970

Die Schutzimpfung gegen Masern mit dem hochwirksamen und unschädlichen Lebend-Virus-Impfstoff* hat in Impfbereichen mit hoher Beteiligung an der Impfung einen Rückgang der Masern auf wenige Erkrankungsfälle bewirkt. Um die Bevölkerung vor dieser häufigen, nicht selten mit schweren Komplikationen verlaufenden Infektionskrankheit zu schützen, wird auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBI. I 1966 S. 29) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI. I S. 242) Anlage Ziff. 42 sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzwendungen — (GBI. II S. 52) in der Fassung der Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBI. II S. 400) Anlage Ziff. 24 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Schutzimpfung gegen Masern (nachstehend Impfung genannt) ist eine Pflichtschutzimpfung.

(2) Impfpflichtig sind Kinder vom 9. Lebensmonat an bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.

(3) Geimpft werden Kinder, die noch nicht an Masern erkrankt waren bzw. noch nicht mit Masern-Lebend-Impfstoff immunisiert wurden. Bei unklaren anamnestic Angaben ist die Masernschutzimpfung vorzunehmen.

§ 2

(1) Von der Impfung sind alle Kinder zurückzustellen, bei denen eine der nachstehenden Gegenindikationen zutrifft:

1. antituberkulös behandlungsbedürftige Tuberkulose
2. Leukämie und andere bösartige Erkrankungen
3. z. Z. der Impfung laufende Behandlung mit Steroiden, alkylierenden Substanzen und Antimetaboliten sowie Strahlentherapie
4. vorangegangene Impfkomplicationen mit Beteiligung des Zentralen Nervensystems.

(2) Die Impfung darf frühestens 3 Monate nach der Genesung von Mumps, übertragbarer Leberentzündung, Diphtherie und Wundstarrkrampf vorgenommen werden.

(3) Nach akuten entzündlichen Erkrankungen des Hirns, der Hirnhäute und des Rückenmarks erfolgt eine Zurückstellung mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach vollständiger Genesung. Die Impfung darf erst nach Auswertung des Elektroenzephalogramms vorgenommen werden.

(4) Nach anderen akuten Krankheiten darf die Impfung frühestens 4 Wochen nach der Genesung vorgenommen werden.

(5) Bei schweren chronischen Erkrankungen ist bei der Beurteilung der Impffähigkeit die geringe Impffähigkeit gegenüber dem Nutzeffekt der Schutzimpfung abzuwägen.

* Masern-Impfstoff/SSW